

## Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH

*Nach der Abgabenordnung hat der Geschäftsführer der GmbH die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen und haftet bei Unterlassen hierfür persönlich. Das Finanzamt kann gegen ihn wegen der Steuerschulden der GmbH einen Haftungsbescheid erlassen.*



Die Nichtzahlung von Steuerschulden der GmbH kann sogar zur Insolvenz der Gesellschaft führen: Reicht das Geld nicht, um alle Verbindlichkeiten zu bezahlen, wird oft das Finanzamt hinten gestellt. Es unterliegt dem Steuergeheimnis und darf niemandem das Bestehen von Steuerschulden mitteilen. Gegenüber Geschäftspartnern wäre eine Nichtzahlung peinlicher, weil es sich herumsprechen und dem Ruf der Gesellschaft schaden kann. Aber: ein nicht bezahlter Geschäftspartner muss seine Forderung einklagen und anschließend mit Hilfe des Gerichtes oder eines Gerichtsvollziehers vollstrecken. Das Finanzamt schafft sich seine Vollstreckungstitel selbst und hat eigene Vollstreckungsbeamte. Und es kennt aus den Buchhaltungsunterlagen häufig alle Bankverbindungen der GmbH. Eine Pfändung ist dann schnell bewirkt.

Insbesondere bei debitorisch geführten Bankkonten oder dem Bestehen von Krediten bei der betreffenden Bank geben die Banken meist nur wenige Tage Gelegenheit, um die Pfändung zu beseitigen. Gelingt dies nicht, wird die Bankverbindung gekündigt und das Unternehmen ist insolvent. Dann greift das Finanzamt auf den Geschäftsführer persön-

lich zu. Mit ein wenig Umsicht im Vorfeld kann diese Situation insgesamt verhindert oder zumindest eine spätere persönliche Haftung im Vorfeld verhindert oder verringert werden.

Bei aufgelaufenen Steuerschulden sollten zunächst die Möglichkeiten einer Stundung etc. genutzt werden. Es empfiehlt sich, hierfür einen Steuerberater oder Rechtsanwalt einzuschalten. In aller Regel ist der Geschäftsführer einer GmbH den Steuerkenntnissen des Finanzamtes hoffnungslos unterlegen. Eine Stundung ist aber nur unter engen Voraussetzungen möglich, deren Vorliegen dem Finanzamt dargelegt werden muss. Ratenzahlungen lassen sich erfahrungsgemäß nur selten vereinbaren. Erfolgen aber auch ohne eine Vereinbarung regelmäßige Ratenzahlungen, wartet das Finanzamt häufig mit Vollstreckungsmaßnahmen ab. Wer schlachtet schon die Kuh, die er melken will.

Der Geschäftsführer haftet mit seinem Privatvermögen für die Steuerschulden der GmbH nur, soweit er das Finanzamt schlechter bedient hat als andere Gläubiger. Zahlt die GmbH an alle Gläubiger gleichermaßen, haftet der Geschäftsführer nicht. Eine Haf-

tung besteht nur in Höhe der prozentualen Schlechterstellung des Finanzamtes. Allerdings kann man seine Haftung nicht dadurch verringern, dass man unmittelbar vor Insolvenzbeartragung noch eine größere Zahlung an das Finanzamt leistet. Derartige Zahlungen der GmbH an das Finanzamt sind meistens durch den Insolvenzverwalter anfechtbar, mit der Folge, dass das Finanzamt den erhaltenen Betrag an den Insolvenzverwalter zurückzahlen muss. Das Finanzamt nimmt dann natürlich den Geschäftsführer wieder in Haftung.

Laufen also Steuerrückstände an, sollte man mit dem Steuerberater oder – im Hinblick auf die insolvenzrechtlichen Probleme – mit einem auch in steuerlichen Fragen versierten Rechtsanwalt beraten, wie sich zum einen eine Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt vermeiden lässt und zum anderen durch entsprechende insolvenzfeste Zahlungen eine persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers vermeiden lässt. Für den Fall einer Insolvenz des Unternehmens sollte zumindest das persönliche Vermögen verschont bleiben.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam**

**Dr. Andreas Klose**

**RECHTSANWÄLTE**

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)  
[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**STEUERBERATER**

Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)